



Zahl: 02/2021



MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at

Österreichs

Klimaschutz-
Gemeinde 2009



Strem, am 15. März 2021

EINLADUNG

zu der am **Dienstag, dem 23. März 2021**, um **19.00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

GEMEINDERATSSITZUNG

Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Angelobung von Herrn Ernst Pendl als neues Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem**
- 3.) **Angelobung von Herrn Ing. Franz Stranzl als neues Ersatzmitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem**
- 4.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatsitzung 1/2021**
- 5.) **Erllass einer Verordnung mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist (Grundstücke im Aufschließungsgebiet Strem-West)**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) **Verkauf von Baugrundstücken in der KG Strem und der KG Deutsch Ehrendorf**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) **Auftragsvergabe für Aufschließungsmaßnahmen für die Siedlungsgebiete Strem-West und Strem-Ost**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) **Auftragsvergabe für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Leichenhalle in Strem im Rahmen des EFRE-Förderprogrammes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch



9.) Auftragsvergabe für die Errichtung einer Solar-Straßenbeleuchtungsanlage im Siedlungsgebiet Deutsch Ehrendorf im Rahmen des EFRE-Förderprogrammes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch



10.) Auftragsvergabe für die Errichtung einer Wandladestation für ein Elektroauto beim Gemeindeamt in Strem im Rahmen des EFRE-Förderprogrammes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch



11.) Auftragsvergabe für den Ankauf eines gebremsten PKW-Zweiachs-Dreiseitenkippanhänger für den Bauhof der Marktgemeinde Strem

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

12.) Anstellung einer Aushilfskraft über die Aktion „Chance 50+“ des Landes Burgenland und des Arbeitsmarktservices

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

13.) Allfälliges

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

www.strem.at





Einladung zur Gemeinderatssitzung 2/2021

Bernhard Deutsch An: bernhard.deutsch, herbertdeutsch,
tina_garger, Josef.Grengl,
claudia.gratzer, anita.karner,
engelbert.kopfer, markuskopfer65,
laky.josef, kurt.marakovits, ENemeth,
manuel.radakovits, brigitte.szakasits,
rainer_wukitsevits, office, f.stranzl,
jtraupmann

15.03.2021 21:32

Kopie: Post Strem, Josef Weinhofer, Bettina Derkits

Von: Bernhard Deutsch/strem/BGEM/AT

An: <bernhard.deutsch@strem.bgld.gv.at>, <herbertdeutsch@gmx.at>,
<tina_garger@hotmail.de>, <Josef.Grengl@gmail.com>, <claudia.gratzer@gmx.net>,
<anita.karner@yahoo.de>, <engelbert.kopfer@samariterbund.net>,
<markuskopfer65@gmail.com>, <laky.josef@hotmail.com>,
<kurt.marakovits@polizei.gv.at>, <ENemeth@gmx.at>, <manuel.radakovits@me.com>,
<brigitte.szakasits@gmx.at>, <rainer_wukitsevits@gmx.at>, <office@cfr-pendl.at>,
<f.stranzl@a1.net>, <jtraupmann@gmx.at>

Kopie: Post Strem/BGEM/AT@BGEM, Josef Weinhofer/strem/BGEM/AT@BGEM, Bettina
Derkits/strem/BGEM/AT@BGEM

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Anbei übermittle ich euch die Einladung zur Gemeinderatssitzung 2/2021 mit der Bitte um
pünktliches und zuverlässiges Erscheinen!

Liebe Grüße
Bürgermeister Bernhard Deutsch

***PS: Falls jemand nicht an der Gemeinderatssitzung teilnehmen kann bitte ich um
umgehende Bekanntgabe, damit die Ersatzgemeinderäte rechtzeitig informiert werden
können!***

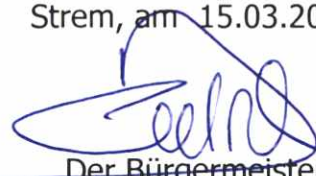


Einladung GR-Sitzung 2-2021.pdf

ZUSTELLSCHEIN
ZUR GEMEINDERATSSITZUNG 2/2021
AM 23.03.2021

Nr.	Funkt.	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.	GV	Deutsch Herbert	7522 Sumetendorf 4	15.03.2021	herbertdeutsch@gmx.at
2.	GR	Garger Tina	7522 Hauptstraße 36	15.03.2021	tina_garger@hotmail.de
3.	GR	Grenzl Josef	7522 Bergstraße 2	15.03.2021	sonja.grenzl@big.de
4.	GV/OV	Gratzer Claudia	7522 Sumetendorf 8	15.03.2021	c.gratzer@aon.at
5.	GR	Karner Anita	7522 Hauptstraße 39	15.03.2021	anita.karner@yahoo.de
6.	GV/OV	Kopfer Engelbert	7522 Deutsch Ehrendorf 28	15.03.2021	engelbert.kopfer@samariterbund.net
7.	GR	Kopfer Markus	7522 Deutsch-Ehrendorf 1	15.03.2021	markus.kopfer@gmx.at
8.	GR	Laky Josef	7522 Strem, Hauptstraße 55	15.03.2021	laky.josef@hotmail.com
9.	GR	Marakovits Kurt	7522 Deutsch Ehrendorf 80	15.03.2021	kurt.marako@gmx.at
10.	GV/OV	Nemeth Edmund	7522 Steinfurt 52	15.03.2021	ENemeth@gmx.at
11.	GR	Radakovits Manuel	7522 Steinfurt 48	15.03.2021	manuel.radakovits@me.com
12.	GR	Szakasits Brigitte	7522 Bahnhofstraße 13	15.03.2021	brigitte.szakasits@gmx.at
13.	GR	Pendl Ernst	7522 Lindenstraße 33	15.03.2021	office@cfr-pendl.at
14.	GR	Wukitsevits Rainer	7522 Steinfurt 30	15.03.2021	rainer_wukitsevits@gmx.at
15.	Ersatz/GR	Stranzl Franz	7522 Ringstraße 1a	15.03.2021	f.stranzl@a1.net
16.	Ersatz/GR	Traupmann Veronika	7522 Bergstraße 8	15.03.2021	jtraupmann@gmx.at

Strem, am 15.03.2021


Der Bürgermeister





**MARKTGEMEINDE
STREM**
Lindenstraße 1
A-7522 Strem Burgenland
Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at



Österreichs

Klimaschutz-
Gemeinde 2009

VERHANDLUNGSSCHRIFT
zur
GEMEINDERATSSITZUNG 02/2021

am Dienstag, dem 23. März 2021, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch
Vbgm. Edmund Nemeth
GV Herbert Deutsch
GRⁱⁿ Tina Garger
GVⁱⁿ Claudia Gratzner
GR Josef Grengl
GR Josef Laky
GRⁱⁿ Anita Karner
GR Rainer Wukitsevits
GV Engelbert Kopfer
GRⁱⁿ Brigitte Szakasits
Ersatz-GR Ing. Franz Stranzl
GR Manuel Radakovits
GR Markus Kopfer
GR Ernst Pendl

Entschuldigt: GR Kurt Marakovits

SchriftführerInnen: OAR Josef Weinhofer, Bettina Derkits, BSc MSc

Sonstige Personen:

Es wird festgestellt, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 15.03.2021 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden Ersatz-GR Franz Stranzl und GRⁱⁿ Anita Karner namhaft gemacht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Tagesordnung um die Punkte

- **14.) „Verleihung eines Ehrenringes der Marktgemeinde Strem an Frau Dr. Christine Pungercic“.** Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch und
- **15.) „Abschluss einer Vereinbarung über die Vorfinanzierung des Ausbaus**

www.strem.at



der Wasserversorgungsanlage in Deutsch Ehrendorf-Südwest". Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.

* * *

2.) Angelobung von Herrn Ernst Pendl als neues Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Der Berichterstatter führt aus:

Mit Schreiben vom 28.02.2021 hat GR Matthias Witamwas auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem mit sofortiger Wirkung verzichtet. Zudem hat er um die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder des Gemeinderates ersucht.

Mit Schreiben vom 10.03.2021 Zahl GS-02-02-32-9-2021 hat die Bezirkswahlbehörde Güssing das Ersatzmitglied Herrn Ernst Pendl, Lindenstraße 33, 7522 Strem, auf das frei gewordene Mandat als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem berufen.

Der Bürgermeister gelobt nun den neuen Gemeinderat Ernst Pendl gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung mit folgender Gelöbnisformel an:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

* * *

3.) Angelobung von Herrn Ing. Franz Stranzl als neues Ersatzmitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Der Berichterstatter führt aus:

Mit Schreiben vom 28.02.2021 hat GR Matthias Witamwas auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem mit sofortiger Wirkung verzichtet. Zudem hat er um die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder des Gemeinderates ersucht.

Mit Schreiben vom 10.03.2021 Zahl GS-02-02-32-11-2021 hat die Bezirkswahlbehörde Güssing das Ersatzmitglied Herrn Ing. Franz Stranzl, Ringstraße 1a, 7522 Strem, auf das frei gewordene Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem berufen.

Der Bürgermeister gelobt nun den neuen Ersatz-Gemeinderat Ing. Franz Stranzl gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung mit folgender Gelöbnisformel an:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

* * *

4.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 01/2021

Es wird festgestellt, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 01/2021 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurden.

Die Verhandlungsschrift ist 8 Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 01/2021 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zu der Verhandlungsschrift gibt, wird diese ohne Änderung genehmigt.

* * *

5.) Erlass einer Verordnung mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist (Grundstücke im Aufschließungsgebiet Strem-West)

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Die gegenständlichen Grundstücke sollen von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet in Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden, da die Erschließungsmaßnahmen bereits getroffen wurden und für einige Grundstücke Kaufinteressenten vorliegen.

Der Schriftführer verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen- und Versorgungsleitungen für Grundstücke im Aufschließungsgebiet Strem-West gesichert ist laut Beilage A dieser Niederschrift.

Die Beilage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

* * *

6.) Verkauf von Baugrundstücken in der KG Strem und KG Deutsch Ehrendorf
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Gerd Trinkl und Andrea Bucsu, 7522 Strem, Lindenstraße 1/2, wollen das Baugrundstück Nr. 4487/10 in der KG Strem zum Gesamtpreis von € 25.020,00 erwerben und binnen 5 Jahren auf diesem Grundstück ein Einfamilienwohnhaus errichten.

Frau Madalina-Roxana Stirbu, 1120 Wien, Koglergasse 8/17/3, will das Baugrundstück Nr. 4487/7 in der KG Strem zum Gesamtpreis von € 17.310,00 erwerben und binnen 5 Jahren auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus errichten.

Herr Zoltan Gyöngyösi, 8692 Neuberg an der Mürz, Neudörfelstraße 6/7, will das Baugrundstück Nr. 1450/2 in der KG Deutsch Ehrendorf zum Gesamtpreis von € 11.540,00 erwerben und binnen 5 Jahren auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus errichten.

Der Schriftführer verliest den Kaufvertragsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt folgende Kaufverträge ab:

- a) **mit Gerd Trinkl und Andrea Bucsu, 7522 Strem, Lindenstraße 1/2, über das Grundstück Nr. 4487/10, KG Strem, gemäß Beilage B dieser Niederschrift**
- b) **mit Madalina-Roxana Stirbu, 1120 Wien, Koglergasse 8/17/3, über das Grundstück Nr. 4487/7, KG Strem, gemäß Beilage C dieser Niederschrift**
- c) **mit Zoltan Gyöngyösi, 8692 Neuberg an der Mürz, Neudörfelstraße 6/7, über das Grundstück Nr. 1450/2, KG Deutsch Ehrendorf, gemäß Beilage D dieser Niederschrift**

Die Beilagen B, C und D bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

* * *

7.) Auftragsvergabe für Aufschließungsmaßnahmen für die Siedlungsgebiete Strem-West und Strem-Ost

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Aufschließung der Baugrundstücke in Strem-West und Strem-Ost (Abwasserkanal, Regenkanal und Straßenbau) wurden per Ausschreibung des Technischen Büros Mikovits & Partner 5 Firmen zur Angebotslegung eingeladen und folgende Angebote abgegeben:

Firma Lang und Menhofer, Güssing:	€ 294.617,38 exkl. USt.
Firma Leithäusl Bau GmbH, St. Johann in der Haide:	€ 299.013,08 exkl. USt.
Firma Swietelsky, Oberwart:	€ 289.749,37 exkl. USt. (inkl. Zusatzausbau)
Firma Porr AG, Stegersbach:	€ 325.833,90 exkl. USt.
Firma Klöcher Bau GmbH, Oberwart:	€ 331.536,38 exkl. USt.

Da die Wassergenossenschaft Strem, nun selbst die Ausschreibung übernimmt und 80 Laufmeter Kanal mehr auszubauen sind als in der Ausschreibung berücksichtigt, musste das Angebot des Billigstbieters überarbeitet werden. Die Mehrkosten hierfür betragen € 34.360,75 netto. Diese sind im oben angeführten Preis der Firma Swietelsky bereits berücksichtigt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem beauftragt die Firma Swietelsky, Industriestraße 24/7, 7400 Oberwart, laut deren Angebot vom 25.02.2021 unter der Berücksichtigung des Nachtragsangebotes zum Gesamtpreis von € 289.749,37 exkl. USt. mit den Aufschließungsmaßnahmen für die Aufschließungsgebiete Strem-West und Strem-Ost.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

* * *

8.) Auftragsvergabe für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Leichenhalle in Strem im Rahmen des EFRE-Förderprogrammes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Im EFRE-Förderprogramm des Landes werden Energie- und Umweltmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von € 50.000 zu 50% gefördert. Es sind unbedingt 3 Maßnahmen erforderlich, Klimaschonende Effekte, Erneuerbare Energie und Schadstoffreduktion, um die Förderung auslösen zu können.

Für die Marktgemeinde Strem wurde der Ankauf eines Elektro PKWs, einer Solarstraßenbeleuchtung für das Siedlungsgebiet Deutsch Ehrendorf-Südwest und eine PV-Anlage auf der Leichenhalle Strem eingereicht. Die Förderung wurde bereits genehmigt.

Folgende Projekte wurden zur Förderung eingereicht:

- Errichtung Solar-Straßenbeleuchtung im Aufschließungsgebiet Deutsch Ehrendorf-Süd-West
- Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Leichenhalle in Strem mit 30 kW_{peak}
- Ankauf eines Elektro-BMW

Nun soll die Photovoltaikanlage errichtet werden.

Es liegen folgende Angebote vor:

Haustechnik Güssing, Güssing:	€ 30.119,83 inkl. USt.
Joke Systems, Güssing:	€ 24.000,00 inkl. USt. (kein Fronius-Wechselrichter)
S & H Solar, Güssing:	€ 29.913,60 inkl. USt.
Elektro Bieber, Güssing:	€ 28.477,87 inkl. USt.

Da von der Firma Joke Systems die einzige Anforderung – ein Fronius-Wechselrichter – nicht erfüllt wurde, muss dieses Angebot ausgeschieden werden.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem beauftragt die Firma Elektro Bieber, Pater Gratian Leserstraße 5, 7540 Güssing, mit der Errichtung einer 30 kW_{peak}-Photovoltaikanlage zum Angebotspreis von € 28.477,87 inkl. USt. auf dem Dach der Leichenhalle in Strem.

Die Photovoltaikanlage wird zu 50% aus Mitteln des EFRE-Förderprogrammes (Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020, ATMOS-Code: 1CBACD_01479 IWB-EFRE 2014-2020) gefördert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

* * *

9.) Auftragsvergabe für die Errichtung einer Solar-Straßenbeleuchtungsanlage im Siedlungsgebiet Deutsch Ehrendorf im Rahmen des EFRE-Förderprogrammes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 - 2020

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Im EFRE-Förderprogramm des Landes werden Energie- und Umweltmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von € 50.000 zu 50% gefördert. Es sind unbedingt 3 Maßnahmen erforderlich, Klimaschonende Effekte, Erneuerbare Energie und Schadstoffreduktion, um die Förderung auslösen zu können.

Für die Marktgemeinde Strem wurde der Ankauf eines Elektro PKWs, einer Solarstraßenbeleuchtung für das Siedlungsgebiet Deutsch Ehrendorf Südwest und eine PV-Anlage auf der Leichenhalle Strem eingereicht. Die Förderung wurde bereits genehmigt.

Folgende Projekte wurden zur Förderung eingereicht:

- Errichtung Solar-Straßenbeleuchtung im Aufschließungsgebiet Deutsch Ehrendorf-Süd-West
- Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Leichenhalle in Strem mit 30 kW_{peak}
- Ankauf eines Elektro-BMW

Nun soll im Aufschließungsgebiet Deutsch Ehrendorf Süd-West die Solar-Straßenbeleuchtungsanlage errichtet werden.

Es liegen folgende Angebote vor:

F8 Solartechnik, Hörbranz, Österreich:	€ 29.452,08 inkl. USt.
LUT Leistung und Technik, Eberswalde, Deutschland:	€ 30.933,34 inkl. USt.
MWI Metallwerk Ikemeyer, Paderborn-Elsen, Deutschland:	€ 30.653,92 inkl. USt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem beauftragt die Firma F8 Solartechnik, Rhombergstraße 2, 6912 Hörbranz, mit der Errichtung einer Solarstraßenbeleuchtungs-Anlage im Siedlungsgebiet Deutsch Ehrendorf Süd-West zum Angebotspreis von € 29.452,08 inkl. USt.

Die Straßenbeleuchtungs-Anlage wird zu 50% aus Mitteln des EFRE-Förderprogrammes (Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020, ATMOS-Code: 1CBACD_01479 IWB-EFRE 2014-2020) gefördert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

* * *

10.) Auftragsvergabe für die Errichtung einer Wandladestation für ein Elektroauto beim Gemeindeamt in Strem im Rahmen des EFRE-Förderprogrammes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Im EFRE-Förderprogramm des Landes werden Energie- und Umweltmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von € 50.000 zu 50% gefördert. Es sind unbedingt 3 Maßnahmen erforderlich, Klimaschonende Effekte, Erneuerbare Energie und Schadstoffreduktion, um die Förderung auslösen zu können.

Für die Marktgemeinde Strem wurde der Ankauf eines Elektro PKWs, einer Solarstraßenbeleuchtung für das Siedlungsgebiet Deutsch Ehrendorf Südwest und eine PV-Anlage auf der Leichenhalle Strem eingereicht. Die Förderung wurde bereits genehmigt.

Folgende Projekte wurden zur Förderung eingereicht:

- Errichtung Solar-Straßenbeleuchtung im Aufschließungsgebiet Deutsch Ehrendorf-Süd-West
- Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Leichenhalle in Strem mit 30 kW_{peak}
- Ankauf eines Elektro-BMW

Ebenso hier eingereicht werden kann die Errichtung einer Wandladestation für E-Fahrzeuge, welche dann ebenso mit 50 % gefördert wird. Damit der neu angeschaffte Elektro-BMW geladen werden kann, soll diese vor dem Gemeindeamt errichtet werden.

Es liegen folgende Angebote vor:

Haustechnik Güssing, Güssing:	€ 2.996,16 inkl. USt.
Joke Systems, Güssing:	€ 1.900,00 inkl. USt.
Elektro Bieber, Güssing:	€ 2.163,30 inkl. USt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem beauftragt die Firma Joke Systems, 7544 Tobaj 149, mit

der Errichtung einer Wandladestation vor dem Gemeindeamt in Strem zum Angebotspreis von € 1.900,00 inkl. USt.

Die Wandladestation wird zu 50% aus Mitteln des EFRE-Förderprogrammes (Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020, ATMOS-Code: 1CBACD_01479 IWB-EFRE 2014-2020) gefördert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

* * *

11.) Auftragsvergabe für den Ankauf eines gebremsten PKW-Zweiachs-Dreiseitenkippanhänger für den Bauhof der Marktgemeinde Strem

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Da der derzeitige Anhänger nicht mit einem PKW gezogen werden kann, soll ein neuer PKW-Zweiachs-Dreiseitenkippanhänger für den Bauhof der Marktgemeinde Strem angeschafft werden.

Es liegen folgende Angebote vor:

Lagerhaus Südburgenland, Pongratz:	€ 8.706,00 inkl. USt.
Humer:	€ 8.100,00 inkl. USt.
Agriculture-Technik Jandrisevits:	€ 9.011,00 inkl. USt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem kauft bei der Firma Humer einen PKW-Zweiachs-Dreiseitenkippanhänger für den Bauhof der Marktgemeinde Strem zum Angebotspreis von € 8.100,00 inkl. USt.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig zum Beschluss erhoben. Der GV Herbert Deutsch und der GR Manuel Radakovits stimmen dagegen.

* * *

12.) Anstellung einer Aushilfskraft über die Aktion „Chance 50+“ des Landes Burgenland und des Arbeitsmarktservices

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Da derzeit vom AMS die Aktion „Chance 50 Plus“ läuft, wäre es sinnvoll, diese in Anspruch zu nehmen und eine Hilfskraft für die Marktgemeinde Strem für einen Zeitraum von 53 Wochen

anzustellen. Die ersten 9 Monate werden die Lohnkosten und Lohnnebenkosten zu 100 % vom AMS und Land Burgenland übernommen. Die restlichen 3 Monate und 1 Woche muss die Gemeinde für die Kosten aufkommen.

Nach Rücksprache mit dem AMS wurde Herr Josef Mann aus Deutsch Ehrendorf vorgeschlagen, welcher bereits in den Vorjahren als Aushilfe in den Sommermonaten angestellt war.

Das Dienstverhältnis beginnt mit 08.03.2021 und endet mit 13.03.2022.

Der Schriftführer verliest den Dienstvertrag.

Der Berichterstatter stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem stellt Herrn Josef Mann, 7522 Strem, Deutsch Ehrendorf 48, per 08.03.2021 als Hilfskraft für die Marktgemeinde Strem an und schließt mit ihm einen Dienstvertrag laut Beilage E dieser Niederschrift ab.
Die Beilage E bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

* * *

14.) Verleihung eines Ehrenringes der Marktgemeinde Strem an Frau Dr. Christine Pungercic

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Frau Dr. Christine Pungercic trat mit Jahresende 2020 ihren wohlverdienten Ruhestand an. Sie übernimmt jedoch noch die Vertretung für ihren Nachfolger Herrn Dr. Gyula Marx.

Nach dem Tod ihres Mannes Herrn Dr. Marijan Pungercic im Jahr 1987 übernahm Frau Dr. Christine Pungercic am 11. November 1987 nach Beschluss des Sanitätsausschusses provisorisch die Führung der Ordination in Strem. Offizielle Kreisärztin des Sanitätskreises Strem, Heiligenbrunn, Moschendorf, Eberau und Bildein wurde sie am 01. März 1988. Als diese übernahm sie, gemeinsam mit Herrn Dr. Moser aus Eberau, in allen Gemeinden die Aufgaben als Totenbeschauerin, Schulärztin, Sportärztin, Feuerwehrärztin, Ärztin im Pflegekompetenzzentrum Strem usw. Mit der Pensionierung von Herrn Dr. Moser wurde der Sanitätskreis auf die Gemeinden Strem und Heiligenbrunn reduziert. Mit Ende des Jahres 2019 musste der Sanitätskreis Strem/Heiligenbrunn per Gesetz aufgelöst und Frau Dr. Pungercic mit einem Werkvertrag als Gemeindeärztin der Gemeinden Strem und Heiligenbrunn angestellt werden. Ihre Aufgaben blieben bestehen.

Als Dank für ihre jahrelange Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin und gute Seele der Marktgemeinde Strem soll ihr der Ehrenring der Marktgemeinde Strem verliehen werden.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem verleiht der in den Ruhestand getretenen Frau Dr. Christine Pungercic den Ehrenring der Marktgemeinde Strem als Zeichen der Dankbarkeit.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

* * *

15.) Abschluss einer Vereinbarung über die Vorfinanzierung des Ausbaus der Wasserversorgungsanlage in Deutsch Ehrendorf-Südwest

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Bei der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Deutsch Ehrendorf Süd-West im Jahr 2020 hat die Wassergenossenschaft € 58.989,00 investiert (Endabrechnung Firma Lang und Menhofer vom 10.12.2020). Abzüglich des Deckungsrücklasses von 5 % (€ 2.949,45) ergibt sich somit ein offener Rechnungsbetrag von € 56.039,55.

Da die Wassergenossenschaft nicht über ausreichende Rücklagen verfügt, ersucht diese die Marktgemeinde Strem um Vorfinanzierung der zukünftigen 10 Anschlussbeiträge (pro Anschluss: Anschlussbeitrag € 2.200,00 + € 1.300,00 für den Hausanschlussschieber). Dies ergibt einen Gesamtbetrag von € 35.000,00.

Mit der Wassergenossenschaft Deutsch Ehrendorf soll eine Vereinbarung getroffen werden, nach der sie sich verpflichtet, nach jeder Einhebung der Anschlusskosten, beim jeweiligen Grundeigentümer im Aufschließungsgebiet Deutsch Ehrendorf Süd-West, diesen sofort an die Marktgemeinde Strem zurückzuzahlen.

Der Schriftführer verliest den Vereinbarungs-Entwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem schließt mit der Wassergenossenschaft Deutsch Ehrendorf eine Vereinbarung über die Vorfinanzierung der Wasserversorgungsanlage in Deutsch Ehrendorf-Südwest gemäß Beilage F dieser Niederschrift ab.
Die Beilage F bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

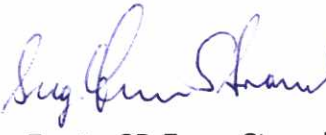
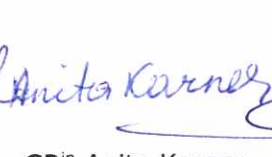
* * *

13.) Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet

- a) dass, das Land Burgenland, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 der Marktgemeinde Strem mit Schreiben vom 23.02.2021, Zahl A2/G.STREM-10019-3-2021, zur Kenntnis genommen hat.
- b) über die Fortschritte der Projekte Doppelhäuser, Erweiterung Generationendorf, Startwohnungen, Reihenhäuser, die Renovierung der Arztwohnung und die übrigen Grundstücke in den Aufschließungsgebieten Strem-West und Deutsch Ehrendorf-Südwest
- c) über die gelungene Baumschnitt-Aktion und bedankt sich bei der Landjugend Strem und allen weiteren Mitwirkenden.
- d) über die Verleihung der Goldenen Weinrebe an Tina Garger als Obfrau der Landjugend.
- e) über die nächste Woche erscheinende Gemeindezeitung.
- f) über die Berufung von GR Ernst Pendl in den Berufungsausschuss, von GR Ernst Pendl als Mitglied und als Ersatzmitglied GR Josef Grengl in den Prüfungsausschuss und von GR Ernst Pendl als Mitglied und Ersatz-GR Franz Stranzl in den Ortsausschuss der Marktgemeinde Strem auf Grund des Austrittes von GR Matthias Witamwas aus den oben angeführten Funktionen.

Da nichts Weiteres vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister um 20:00 die Gemeinderatssitzung 02/2021.

			
OAR Josef Weinhofer Schriftführer	Ersatz-GR Franz Stranzl Beglaubiger	GR ⁱⁿ Anita Karner Beglaubiger	Bernhard Deutsch Bürgermeister

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 3/2021 am ^{29.6.2021} ~~mit~~ ohne Änderungen genehmigt.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 23.03.2021, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung der (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Grundstücke) Grundstücke Nr. 4487/3, 4487/4, 4487/5, 4487/7, 4487/8, 4487/9, 4487/10 und 4487/11, KG Strem, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 3

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

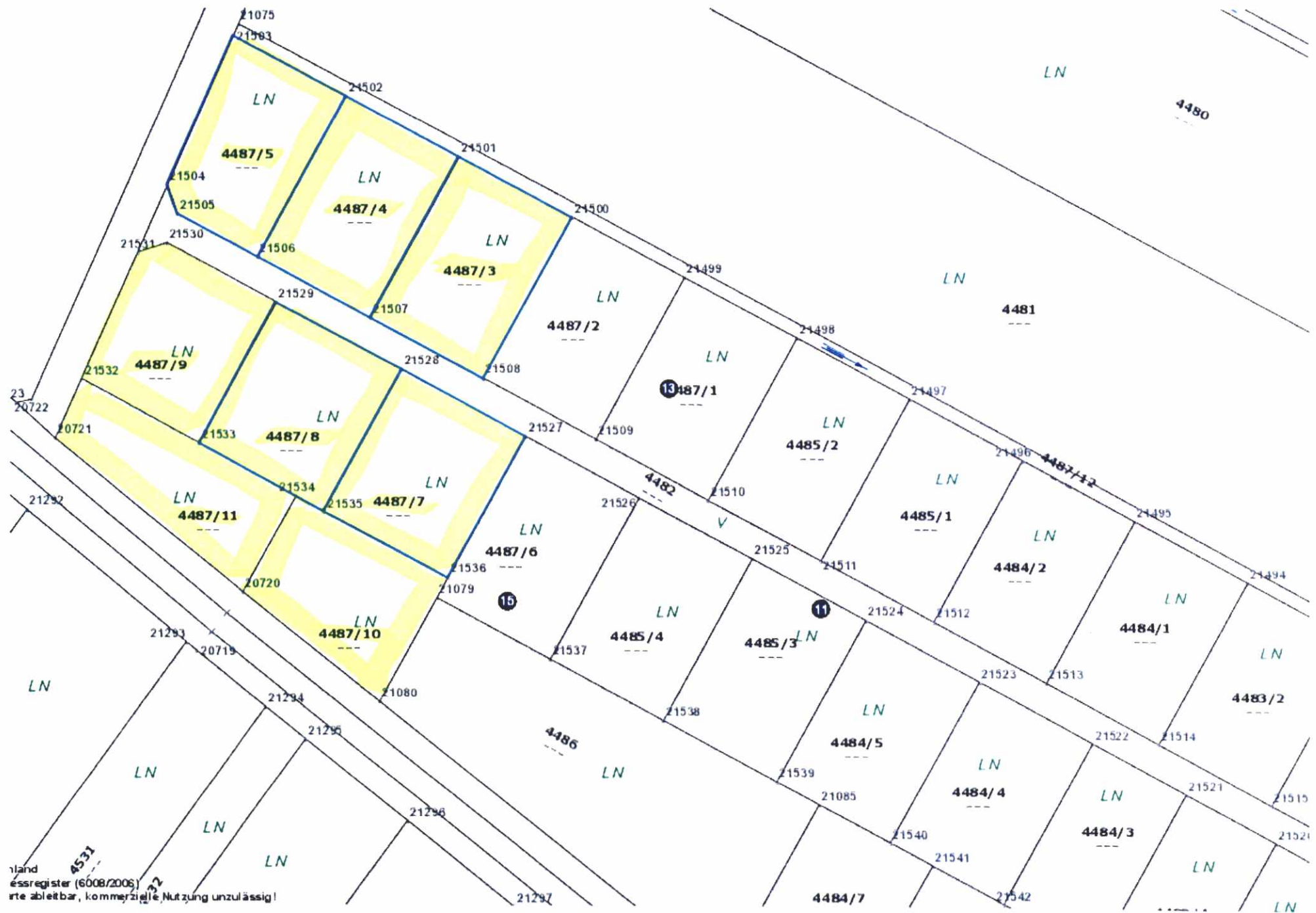
§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Tag des Endes der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Bernhard Deutsch

angeschlagen am: 24.03.2021
abgenommen am: 08.04.2021



Land
essregister (6008/2006)
erte ableitbar, kommerzielle Nutzung unzulässig!



MAG. DAVID WUSCHER
öffentlicher Notar

GRUNDERWERBSTEUER und
IMMOBILIENERTRAGSTEUER
selbstberechnet am
zu Erfnr.:
zu Steuernummer 10 671/2573
Mag. David Wuscher, öffentl. Notar
2860 Kirchschat, Hauptplatz 26
DVR 4017529

AZ: 102/2021 R

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) der Marktgemeinde Strem, 7522 Strem, Lindenstraße 1, vertreten durch die unterfertigten Organe, als Verkäuferin einerseits, und
 - 2) den Lebensgefährten Gerd TRINKL, geb. 8.8.1981, 7522 Strem, Lindenstraße 1/2, und Andrea BUCSU, geb. 25.8.1977, ebendort, als Käufer andererseits,
- wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Strem, Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an die Lebensgefährten Gerd TRINKL und Andrea BUCSU, und diese, Käufer genannt, kaufen und übernehmen in ihr gleichteiliges Miteigentum, aus dem Gutsbestand der der Verkäuferin zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ 8 KG 31049 Strem das Grundstück Nr.:

4487/10 Landw (10) mit 1668 m²

wie es nach Verbücherung des Teilungsplanes des DI Andreas Schmalldienst vom 26.11.2020, GZ 943/20, entsteht, mit rechtlichem und tatsächlichem Zubehör um den vereinbarten Kaufpreis von € 15,00/m², sohin € 25.020,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendzwanzig),

mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre sowie in den Grenzen des bisherigen Besitzstandes.

II.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, sodass sie von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die sonstigen Lasten zu tragen haben.

III.

Die Parteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären, dieses Verhältnis als angemessen anzusehen. Die Käufer haben das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihnen dessen Zustand bekannt ist. Dieser Zustand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

IV.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß oder Erträgnis noch für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Kaufobjektes, sondern nur dafür, dass es von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

V.

Die mit der Errichtung (Genehmigung, Rangordnung) und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Parteien von den Käufern zur Gänze zu bezahlen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und Verbücherung erteilt haben.

Die mit der bedungenen Lastenfreistellung verbundenen Kosten und Abgaben sowie etwaige Personensteuern der Verkäuferin aus Anlass dieser Veräußerung (z.B. Immobilien-ertragssteuer) sind jedoch von dieser zu tragen.

VI.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Güssing.

Der Käufer Gerd TRINKL erklärt an Eidesstatt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

Die Käuferin Andrea BUCSU erklärt an Eidesstatt, ungarische Staatsbürgerin und Deviseninländerin zu sein.

Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird von den Käufern nicht verlangt.

Von der Marktgemeinde Strem wird unter einem amtlich bestätigt, dass dieses Rechtsgeschäft nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 87 der Burgenländischen Gemeindeordnung umfasst ist und daher keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Rechtsgeschäft zu seiner Gültigkeit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung (allenfalls Baulandbestätigung) bedarf.

VII.

Die Marktgemeinde Strem erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf das im Punkt I. angeführte Kaufobjekt das gleichteilige Eigentumsrecht zugunsten der Käufer Gerd TRINKL und Andrea BUCSU grundbücherlich einverleibt werden kann.

VIII.

Über die Entrichtung des im Punkt I. vereinbarten Kaufpreises treffen die Parteien folgende Regelung:

- a) Die Käufer verpflichten sich, den gesamten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach vollständiger Vertragsunterfertigung spesen- und abzugsfrei, während der Zahlungsfrist unverzinst, auf ein von der Verkäuferin bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes zu überweisen.
- b) Für den Fall der nicht termingerechten Überweisung werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % vereinbart. Eine spezielle Sicherstellung der Kaufpreisforderung wird von der Verkäuferin nicht verlangt. Unberührt bleibt jedoch ihr Recht, im Verzugsfall unter Nachfristsetzung von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

IX.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass das Kaufobjekt laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Strem als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist und die Käufer das Grundstück zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses sowie zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Strem erwerben. Diese Umstände wurden bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

Die Käufer verpflichten sich daher gegenüber der Marktgemeinde Strem, mit den Bautätigkeiten bis spätestens 30.6.2023 zu beginnen und das Wohnhaus binnen drei weiteren Jahren bezugsfertig zu stellen

Sollten die Käufer diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollinhaltlich nachkommen, so steht der Verkäuferin an dem Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht in der Weise zu, dass sie berechtigt ist, das Kaufobjekt samt allem Zubehör um den im Punkt I. vereinbarten Kaufpreis einzulösen. Falls die Verkäuferin ihr Wiederkaufsrecht ausübt, gehen sämtliche von den Käufern auf dem Kaufobjekt getätigten baulichen Investitionen, soweit sie erd-, mauer-, niet und nagelfest sind und nicht ohne Substanzbeschädigung entfernt werden können, in das Eigentum der Verkäuferin über, die hierfür den von einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Immobilienwesens ermittelten Verkehrswert der baulichen Investitionen binnen 3 Monaten ab Ausübung des Wiederkaufsrechtes an die Käufer zu leisten hat. Etwaige auf dem Vertragsobjekt grundbücherlich sichergestellte Gläubigerforderungen sind vom Wiederkaufspreis abzuziehen.

Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist von der Verkäuferin mittels Einschreibbriefes zuhanden der Käufer an die im Vertrag angeführte Adresse abzugeben. Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn es nicht bis 30.6.2026 ausgeübt wird.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Verkäuferin sind die Käufer verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung die zur Rückübertragung des Kaufobjektes erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen. Die Kosten und Gebühren einer allfälligen Rückübertragung sind von den Käufern zu tragen.

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die Verkäuferin im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes für keinerlei Verbindlichkeiten der Käufer zu haften hat, insbesondere nicht für solche, welche mit Bauführungen auf dem Kaufobjekt durch die Käufer zusammenhängen. Die Käufer verpflichten sich, die Verkäuferin für den Fall der Inanspruchnahme von dritter Seite vollständig klag- und schadlos zu halten. Allfällige das Kaufobjekt betreffende Geldlasten können vom vereinbarten Wiederkaufspreis in Abzug gebracht bzw. mit dem Wert der baulichen Investitionen aufgerechnet werden.

Die Käufer erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht bis zum 30.6.2026 für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

X.

Die Käufer verpflichten sich, das Kaufobjekt ohne Zustimmung der Verkäuferin nicht zu veräußern, solange die Fertigstellung des Gebäudes unter Anschluss des Schlussüberprüfungsprotokolls der Baubehörde nicht angezeigt wurde.

Zur Sicherung dieses Verbotes räumen die Käufer der Verkäuferin das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle bis 30.6.2026 ein, wobei abweichend von der gesetzlichen Regelung im Einlösungsfall lediglich der im Punkt I. vereinbarte Kaufpreis zu entrichten ist.

Die Käufer erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle gemäß Punkt X. des Vertrages bis zum 30.6.2026 für die für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

XI.

Die Käufer verpflichten sich, alle im vorherigen Vertragspunkt eingegangenen Verpflichtungen auf ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zu verpflichten, ihre Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, das zu ihren Gunsten einverlebte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht löschen zu lassen, sobald das Eigenheim der Käufer zeitgerecht errichtet wurde, und verpflichtet sich, die von den Käufern vorzulegende Löschungserklärung in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

XII.

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien bevollmächtigen unwiderruflich Frau Gabriele Reithofer, geb. 6.10.1962, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschlag, und Frau Martina Schwarz, geb. 8.7.1967, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschlag, und zwar jede für sich alleine zur Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere Finanzbehörden, in allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen, insbesondere zur Abgabe der für die Verbücherung der Willenseinigung der Vertragsteile erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form. Sie bevollmächtigen sie weiters, allfällige Änderungen des Vertrages und des Grundbuchgesuches zur Herstellung des Parteiwillens selbständig durchzuführen. Diese Bevoll-

mächtigung erstreckt sich auch über den Tod der Vertragsparteien hinaus.

Strem, am

FALTAUR



MAG. DAVID WUSCHER
öffentlicher Notar

GRUNDERWERBSTEUER und
IMMOBILIENERTRAGSTEUER
selbstberechnet am
zu Erfnr.:
zu Steuernummer 10 671/2573
Mag. David Wuscher, öffentl. Notar
2860 Kirchschlag, Hauptplatz 26
DVR 4017529

AZ: 101/2021 R

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) der Marktgemeinde Strem, 7522 Strem, Lindenstraße 1, vertreten durch die unterfertigten Organe, als Verkäuferin einerseits, und
- 2) Frau Madalina-Roxana STIRBU, geb. 2.5.2001, Koglergasse 8/17/3, 1120 Wien, als Käuferin andererseits,

wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Strem, Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an Madalina-Roxana STIRBU, und diese, Käuferin genannt, kauft und übernimmt in ihr alleiniges Eigentum, aus dem Gutsbestand der der Verkäuferin zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ 8 KG 31049 Strem das Grundstück Nr.:

4487/7 Landw (10) mit 1154 m²

Grundstücksadresse Birkengasse 17

mit rechtlichem und tatsächlichem Zubehör um den vereinbarten Kaufpreis von € 15,00/m², sohin € 17.310,00

(in Worten: Euro siebzehntausenddreihundertzehn), mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre sowie in den Grenzen des bisherigen Besitzstandes.

II.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, sodass sie von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die sonstigen Lasten zu tragen hat.

III.

Die Parteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären, dieses Verhältnis als angemessen anzusehen.

Die Käuferin hat das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihr dessen Zustand bekannt ist. Dieser Zustand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

IV.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß oder Erträgnis noch für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Kaufobjektes, sondern nur dafür, dass es von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

V.

Die mit der Errichtung (Genehmigung, Rangordnung) und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der hiefür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Parteien von der Käuferin zur Gänze zu bezahlen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und Verbücherung erteilt hat.

Die mit der bedungenen Lastenfreistellung verbundenen Kosten und Abgaben sowie etwaige Personensteuern der Verkäuferin aus Anlass dieser Veräußerung (z.B. Immobilien-ertragssteuer) sind jedoch von dieser zu tragen.

VI.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Güssing.

Die Käuferin erklärt an Eidesstatt, rumänische Staatsbürger, jedoch Deviseninländerin zu sein.

Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird von der Käuferin nicht verlangt.

Von der Marktgemeinde Strem wird unter einem amtlich bestätigt, dass dieses Rechtsgeschäft nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 87 der Burgenländischen Gemeindeordnung umfasst ist und daher keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Rechtsgeschäft zu seiner Gültigkeit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung (allenfalls Baulandbestätigung) bedarf.

VII.

Die Marktgemeinde Strem erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf das im Punkt I. angeführte Kaufobjekt das alleinige Eigentumsrecht zugunsten der Käuferin Madalina-Roxana STIRBU grundbücherlich einverleibt werden kann.

VIII.

Über die Entrichtung des im Punkt I. vereinbarten Kaufpreises treffen die Parteien folgende Regelung:

- a) Die Käuferin verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach vollständiger Vertragsunterfertigung spesen- und abzugsfrei, während der Zahlungsfrist unverzinst, auf ein von der Verkäuferin bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes zu überweisen.
- b) Für den Fall der nicht termingerechten Überweisung werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % vereinbart. Eine spezielle Sicherstellung der Kaufpreisforderung wird von der Verkäuferin nicht verlangt. Unberührt bleibt jedoch ihr Recht, im Verzugsfall unter Nachfristsetzung von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

IX.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass das Kaufobjekt laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Strem als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist und die Käuferin das Grundstück zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses sowie zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Strem erwirbt. Diese Umstände wurden bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

Die Käuferin verpflichtet sich daher gegenüber der Marktgemeinde Strem, mit den Bau-tätigkeiten bis spätestens 30.6.2023 zu beginnen und das Wohnhaus binnen drei weite-ren Jahren bezugsfertig zu stellen.

Sollten die Käuferin diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollinhaltlich nach-kommen, so steht der Verkäuferin an dem Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht in der Weise zu, dass sie berechtigt ist, das Kaufobjekt samt allem Zubehör um den im Punkt I. verein-barten Kaufpreis einzulösen. Falls die Verkäuferin ihr Wiederkaufsrecht ausübt, gehen sämtliche von der Käuferin auf dem Kaufobjekt getätigten baulichen Investitionen, soweit sie erd-, mauer-, niet und nagelfest sind und nicht ohne Substanzbeschädigung entfernt werden können, in das Eigentum der Verkäuferin über, die hierfür den von einem gericht-lich zertifizierten Sachverständigen des Immobilienwesens ermittelten Verkehrswert der baulichen Investitionen binnen 3 Monaten ab Ausübung des Wiederkaufsrechtes an die Käuferin zu leisten hat. Etwaige auf dem Vertragsobjekt grundbücherlich sichergestellte Gläubigerforderungen sind vom Wiederkaufspreis abzuziehen.

Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist von der Verkäuferin mittels Einschreibbriefes zuhanden der Käuferin an die im Vertrag angeführte Adresse abzuge-ben. Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn es nicht bis 30.6.2026 ausgeübt wird.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Verkäuferin ist die Käuferin ver-pflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung die zur Rückübertragung des Kaufobjektes erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen. Die Kosten und Gebühren einer allfälligen Rückübertragung sind von der Käuferin zu tra-gen.

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die Verkäuferin im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes für keinerlei Verbindlichkeiten der Käuferin zu haften hat, insbeson-dere nicht für solche, welche mit Bauführungen auf dem Kaufobjekt durch die Käuferin zusammenhängen. Die Käuferin verpflichtet sich, die Verkäuferin für den Fall der Inan-spruchnahme von dritter Seite vollständig klag- und schadlos zu halten. Allfällige das Kaufobjekt betreffende Geldlasten können vom vereinbarten Wiederkaufspreis in Abzug gebracht bzw. mit dem Wert der baulichen Investitionen aufgerechnet werden.

Die Käuferin erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. ge-nannten Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht bis zum 30.6.2026 für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

X.

Die Käuferin verpflichtet sich, das Kaufobjekt ohne Zustimmung der Verkäuferin nicht zu veräußern, solange die Fertigstellung des Gebäudes unter Anschluss des Schlussüberprü-fungsprotokolls der Baubehörde nicht angezeigt wurde.

Zur Sicherung dieses Verbotes räumen die Käuferin der Verkäuferin das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle bis 30.6.2026 ein, wobei abweichend von der gesetzlichen Regelung im Einlösungsfall lediglich der im Punkt I. vereinbarte Kaufpreis zu entrichten ist. Die Käuferin erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle gemäß Punkt X. des Vertrages bis zum 30.6.2026 für die für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

XI.

Die Käuferin verpflichtet sich, alle im vorherigen Vertragspunkt eingegangenen Verpflichtungen auf ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zu verpflichten, ihre Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, das zu ihren Gunsten einverleibte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht löschen zu lassen, sobald das Eigenheim der Käuferin zeitgerecht errichtet wurde, und verpflichtet sich, die von der Käuferin vorzulegende Löschungserklärung in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

XII.

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien bevollmächtigen unwiderruflich Frau Gabriele Reithofer, geb. 6.10.1962, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschlag, und Frau Martina Schwarz, geb. 8.7.1967, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschlag, und zwar jede für sich alleine zur Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere Finanzbehörden, in allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen, insbesondere zur Abgabe der für die Verbücherung der Willenseinigung der Vertragsteile erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form. Sie bevollmächtigen sie weiters, allfällige Änderungen des Vertrages und des Grundbuchgesuches zur Herstellung des Parteiwillens selbständig durchzuführen. Diese Bevollmächtigung erstreckt sich auch über den Tod der Vertragsparteien hinaus.

Strem, am



MAG. DAVID WUSCHER
öffentlicher Notar

GRUNDERWERBSTEUER und
IMMOBILIENERTRAGSTEUER
selbstberechnet am
zu Erfnr.:
zu Steuernummer 10 671/2573
Mag. David Wuscher, öffentl. Notar
2860 Kirchschlag, Hauptplatz 26
DVR 4017529

AZ: 099/2021 R

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) der Marktgemeinde Strem, 7522 Strem, Lindenstraße 1, vertreten durch die unterfertigten Organe, als Verkäuferin einerseits, und
- 2) Herrn Zoltan GYÖNGYÖSI, geb. 28.2.1951, Neudörfelstraße 6/7, 8692 Neuberg an der Mürz, als Käufer andererseits,

wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Strem, Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an Zoltan GYÖNGYÖSI und dieser, Käufer genannt, kauft und übernimmt in sein alleiniges Eigentum, aus dem Gutsbestand der der Verkäuferin zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ 307 KG 31004 Deutsch Ehrendorf das Grundstück Nr.:

1450/2 Landw (10) mit 1154 m²

mit rechtlichem und tatsächlichem Zubehör um den vereinbarten Kaufpreis von € 10,00/m², sohin € 11.540,00

(in Worten: Euro elftausendfünfhundertvierzig), mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre sowie in den Grenzen des bisherigen Besitzstandes.

II.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, sodass er von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die sonstigen Lasten zu tragen hat.

III.

Die Parteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären, dieses Verhältnis als angemessen anzusehen.

Der Käufer hat das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihm dessen Zustand bekannt ist. Dieser Zustand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

IV.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß oder Erträgnis noch für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Kaufobjektes, sondern nur dafür, dass es von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

V.

Die mit der Errichtung (Genehmigung, Rangordnung) und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Parteien vom Käufer zur Gänze zu bezahlen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und Verbücherung erteilt hat.

Die mit der bedungenen Lastenfreistellung verbundenen Kosten und Abgaben sowie etwaige Personensteuern der Verkäuferin aus Anlass dieser Veräußerung (z.B. Immobilien-ertragssteuer) sind jedoch von dieser zu tragen.

VI.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Güssing.

Der Käufer erklärt an Eidesstatt, ungarischer Staatsbürger, jedoch Deviseninländer zu sein.

Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird vom Käufer nicht verlangt.

Von der Marktgemeinde Strem wird unter einem amtlich bestätigt, dass dieses Rechtsgeschäft nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 87 der Burgenländischen Gemeindeordnung umfasst ist und daher keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

VII.

Die Marktgemeinde Strem erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf das im Punkt I. angeführte Kaufobjekt das Eigentumsrecht zur Gänze zugunsten des Käufers Zoltan GYÖNGYÖSI grundbücherlich einverleibt werden kann.

VIII.

Über die Entrichtung des im Punkt I. vereinbarten Kaufpreises treffen die Parteien folgende Regelung:

- a) Der Käufer verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen ab vollständiger Vertragsunterfertigung spesen- und abzugsfrei, während der Zahlungsfrist unverzinst, auf ein von der Verkäuferin bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes zu überweisen.
- b) Für den Fall der nicht termingerechten Überweisung werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % vereinbart. Eine spezielle Sicherstellung der Kaufpreisforderung wird von der Verkäuferin nicht verlangt. Unberührt bleibt jedoch ihr Recht, im Verzugsfall unter Nachfristsetzung von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

IX.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass das Kaufobjekt laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Strem als Bauland-Dorfgebiet gewidmet ist und der Käufer das Grundstück zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses sowie zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Strem erwirbt. Diese Umstände wurden bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

Der Käufer verpflichtet sich daher gegenüber der Marktgemeinde Strem, mit den Bautätigkeiten bis spätestens 30.6.2023 zu beginnen und das Wohnhaus binnen drei weiteren Jahren bezugsfertig zu stellen.

Sollte der Käufer diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollinhaltlich nachkommen, so steht der Verkäuferin an dem Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht in der Weise zu,

dass sie berechtigt ist, das Kaufobjekt samt allem Zubehör um den im Punkt I. vereinbarten Kaufpreis einzulösen. Falls die Verkäuferin ihr Wiederkaufsrecht ausübt, gehen sämtliche vom Käufer auf dem Kaufobjekt getätigten baulichen Investitionen, soweit sie erd-, mauer-, niet und nagelfest sind und nicht ohne Substanzbeschädigung entfernt werden können, in das Eigentum der Verkäuferin über, die hierfür den von einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Immobilienwesens ermittelten Verkehrswert der baulichen Investitionen binnen 3 Monaten ab Ausübung des Wiederkaufsrechtes an den Käufer zu leisten hat. Etwaige auf dem Vertragsobjekt grundbücherlich sichergestellte Gläubigerforderungen sind vom Wiederkaufspreis abzuziehen.

Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist von der Verkäuferin mittels Einschreibbriefes zuhanden des Käufers an die im Vertrag angeführte Adresse abzugeben. Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn es nicht bis 30.6.2026 ausgeübt wird.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Verkäuferin ist der Käufer verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung die zur Rückübertragung des Kaufobjektes erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen. Die Kosten und Gebühren einer allfälligen Rückübertragung sind vom Käufer zu tragen. Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die Verkäuferin im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes für keinerlei Verbindlichkeiten des Käufers zu haften hat, insbesondere nicht für solche, welche mit Bauführungen auf dem Kaufobjekt durch den Käufer zusammenhängen. Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin für den Fall der Inanspruchnahme von dritter Seite vollständig klag- und schadlos zu halten. Allfällige das Kaufobjekt betreffende Geldlasten können vom vereinbarten Wiederkaufspreis in Abzug gebracht bzw. mit dem Wert der baulichen Investitionen aufgerechnet werden.

Der Käufer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht bis zum 30.6.2026 für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

X.

Der Käufer verpflichtet sich, das Kaufobjekt ohne Zustimmung der Verkäuferin nicht zu veräußern, solange die Fertigstellung des Gebäudes unter Anschluss des Schlussüberprüfungsprotokolls der Baubehörde nicht angezeigt wurde.

Zur Sicherung dieses Verbotes räumt der Käufer der Verkäuferin das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle bis 30.6.2026 ein, wobei abweichend von der gesetzlichen Regelung im Einlösungsfall lediglich der im Punkt I. vereinbarte Kaufpreis zu entrichten ist.

Der Käufer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle gemäß Punkt X. des Vertrages bis zum 30.6.2026 für die für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

XI.

Der Käufer verpflichtet sich, alle im vorherigen Vertragspunkt eingegangenen Verpflichtungen auf seine Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zu verpflichten, ihre Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, das zu ihren Gunsten einverleibte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht löschen zu lassen, sobald das Eigenheim des Käufers zeitgerecht errichtet wurde, und verpflichtet sich, die vom Käufer vorzulegende Löschungserklärung in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

XII.

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien bevollmächtigen unwiderruflich Frau Gabriele Reithofer, geb. 6.10.1962, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschlag, und Frau Martina Schwarz, geb. 8.7.1967, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschlag, und zwar jede für sich alleine zur Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere Finanzbehörden, in allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen, insbesondere zur Abgabe der für die Verbücherung der Willenseinigung der Vertragsteile erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form. Sie bevollmächtigen sie weiters, allfällige Änderungen des Vertrages und des Grundbuchgesuches zur Herstellung des Parteiwillens selbständig durchzuführen. Diese Bevollmächtigung erstreckt sich auch über den Tod der Vertragsparteien hinaus.

Strem, am



**MARKTGEMEINDE
STREM**

**Lindenstraße 1
A-7522 Strem Burgenland**

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bgld.gv.at



Strem, am 22.03.2021

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Strem, vertreten
durch den Bürgermeister Bernhard Deutsch,

und

der Wassergenossenschaft Deutsch Ehrendorf, vertreten
durch den Vorstand.

1. Bei der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Deutsch Ehrendorf Süd-West im Jahr 2020 hat die Wassergenossenschaft € 58.989,00 investiert (Endabrechnung Firma Lang und Menhofer vom 10.12.2020). Abzüglich des Deckungsrücklasses von 5 % (€ 2.949,45) ergibt sich somit ein offener Rechnungsbetrag von € 56.039,55.
2. Da die Wassergenossenschaft nicht über ausreichende Rücklagen verfügt, ersucht diese die Marktgemeinde Strem um Vorfinanzierung der zukünftigen 10 Anschlussbeiträge (pro Anschluss: Anschlussbeitrag € 2.200,00 + € 1.300,00 für den Hausanschlusschieber)
3. Zur Finanzierung der offenen Rechnung überweist die Marktgemeinde Strem € 35.000,00 an die Wassergenossenschaft.
4. Die Wassergenossenschaft verpflichtet sich, nach jeder Einhebung der Anschlusskosten, beim jeweiligen Grundeigentümer im Aufschließungsgebiet Deutsch Ehrendorf Süd-West, diesen sofort an die Marktgemeinde Strem zurückzuzahlen.

Bernhard Deutsch

Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Vorstandsmitglieder der

Wassergenossenschaft Deutsch Ehrendorf

